

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezü- gen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden- Württemberg (BVAnpGBW 2012)

A. Zielsetzung

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Län- der haben am 10. März 2011 in Potsdam für das Jahr 2011 neben der Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro eine Anpassung der Entgelte zum 1. April 2011 um linear 1,5 Prozent und zum 1. Januar 2012 eine weitere lineare Anpassung der Entgelte um 1,9 Prozent sowie die Erhöhung um einen Sockelbe- trag von 17 Euro vereinbart. Die linearen Anpassungen gelten auch für die Ent- gelte der Auszubildenden, jedoch beträgt für Auszubildende die Einmalzahlung 120 Euro und der Sockelbetrag 6 Euro.

Der Tarifabschluss für die Jahre 2011 und 2012 soll mit zeitlicher Verschiebung un- ter Berücksichtigung der bereits zum 1. April 2011 erfolgten linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassung von 2 Prozent auf die Beamten, Richter, Versorgungse- mpfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

I. Einmalzahlung im Jahr 2011

Da die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ab 1. April 2011 bereits eine lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassung von 2 Prozent im Vorgriff auf das Tarifergebnis erhalten haben, soll die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für das Jahr 2011 dergestalt erfolgen, dass die Einmalzahlung nur in vermindertem Umfang auf die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen wird. Die Ein- malzahlung soll darüber hinaus sozial gestaffelt werden. Die Beträge nehmen mit der Höhe der Besoldungsgruppe ab; im B-Bereich und vergleichbar hohen anderen Besoldungsgruppen wird keine Einmalzahlung mehr gewährt.

II. Anpassung 2012

Im Jahr 2012 sollen die Besoldung und Versorgung linear um 1,2 Prozent erhöht werden. Die im Tarifbereich vereinbarte lineare Erhöhung der Entgelte um 1,9 Prozent ab 1. Januar 2012 wird um die im Jahr 2011 um 0,5 Prozentpunkte höhere Anpassung im Beamtenbereich gegenüber dem Tarifbereich vermindert. Nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sind von der linearen Anpassung um 1,4 Prozent 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen. Diese Beträge werden einbehalten und zentral dem Sondervermögen zugeführt. Zudem sollen die um 1,2 Prozent linear erhöhten Grundgehälter bei den Beamten und Richtern um einen Sockelbetrag von 17 Euro beziehungsweise bei den Anwärtern um einen Sockelbetrag von 6 Euro erhöht werden.

Zur Erzielung eines Einsparbetrags im Jahr 2012 in Höhe von rund 100 Millionen Euro soll die Anpassung im Vergleich zum Tarifbereich zeitlich hinausgeschoben werden. Für die Anwärter und die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 soll die Anpassung zum 1. März 2012, für die übrigen Beamten zum 1. August 2012 erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Einmalzahlung an Beamte, Versorgungsempfänger, Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld sowie an Anwärter führt beim Land gegenüber dem Jahr 2010 zu einmaligen Personalmehrausgaben von rund 43,3 Millionen Euro im Jahr 2011.

Die Anpassung im Jahr 2012 führt gegenüber 2011 unter Berücksichtigung der linearen Steigerung zum 1. April 2011 um 2 Prozent zu weiteren Personalmehrausgaben von rund 102,3 Millionen Euro pro Jahr beim Land.

Die Mehrausgaben gegenüber den bisherigen Planungen im Landesbereich wurden im Rahmen des 4. Nachtrags 2011 in Höhe von 40 Millionen Euro beziehungsweise im Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2012 in Höhe von 22 Millionen Euro bereits berücksichtigt.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 6,6 Millionen Euro im Jahr 2011 und rund 15,5 Millionen Euro im Jahr 2012.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 13. Dezember 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen 2012
sowie über die Einmalzahlung in 2011
in Baden-Württemberg
(BVAnpGBW 2012)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richter des Landes,
3. die Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2012

(1) Im Jahr 2012 erhöhen sich

1. um 1,2 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrags,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage,
 - e) die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung,
 - f) die Anwärtergrundbeträge,
2. um 17 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Grundgehaltssätze sowie
3. um 6 Euro die nach Nummer 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in
 - a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt,
 - b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage,
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.
- (3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer.
- (4) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 ist nach § 17 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.
- (5) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und die Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2012, für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. August 2012. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg einheitlich zum 1. März 2012.

§ 3

Anpassung der Versorgung im Jahr 2012

- (1) Für Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für
- 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist und
 - 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2012 um 52,84 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestands nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 1,1 Prozent zum 1. März 2012 und für die übrigen Besoldungsgruppen 1,1 Prozent zum 1. August 2012. Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 gilt als Erhöhung um 0,57 Prozent in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, um 0,41 Prozent in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, um 0,27 Prozent in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, R 1 und R 2 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C und W sowie um 0,17 Prozent in den übrigen Besoldungsgruppen.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Gesetz über die Einmalzahlung in 2011

(1) Im Geltungsbereich von § 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012 vorhandene

1. Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,
2. Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat April 2011 anspruchsberechtigt waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Beamte und Richter

Besoldungsgruppe	Betrag der Einmalzahlung
A 5	280 Euro
A 6	280 Euro
A 7	270 Euro
A 8	260 Euro
A 9	240 Euro
A 10	230 Euro
A 11	210 Euro
A 12	180 Euro
A 13	160 Euro
A 14	150 Euro
A 15	120 Euro
A 16	100 Euro
R 1	120 Euro
R 2	100 Euro
W 1	180 Euro
W 2	160 Euro
C 1 kw	160 Euro
C 2 kw	120 Euro
C 3 kw	100 Euro,

2. Anwärter

Eingangsamt gemäß Anlage I1 zu § 79 LBesGBW	Betrag der Einmalzahlung
A 5 bis A 8	90 Euro
A 9 bis A 11	80 Euro
A 12	70 Euro
A 13	70 Euro
A 13 mit Strukturzulage	70 Euro,

3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungs- verhältnissen	Betrag der Einmalzahlung
Lehramtsanwärter (Bes.Gr. A 12 und A 13)	70 Euro
Studienreferendare (Bes.Gr. A 13 mit Strukturzulage)	70 Euro.

(4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat April 2011, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustanden.

(5) Die Einmalzahlung wird allen Berechtigten nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Am 1. April 2011 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld mit Ausnahme der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinentcheidung und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4F und A 5F, A 12a, A 13a, A 14a, A 15a sowie H 1 bis H 3 ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung nach den Besoldungsgruppen wie folgt zugrunde zu legen:

Besoldungsgruppe	Einmalzahlung nach Besoldungsgruppe
A 1 bis A 4, A 4F, A 5F	A 5
A 12a	A 12
A 13a	A 13
A 14a	A 14
A 15a	A 15
H 1	C 1
H 2	C 2
H 3	C 3.

Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 und Artikel 3 § 3 Absatz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz. Versorgungsberechtigte, bei deren Bezügeabrechnung

ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten als Einmalzahlung 108 Euro; Witwen, Witwer und versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten erhalten 60 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 22 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 13 Euro. Satz 5 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich nicht nach einer Besoldungsgruppe berechnen.

(7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger, als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Altersgeld- oder Hinterbliebenengeldempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Hinterbliebenengeldempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so ist der Differenzbetrag neben den Ansprüchen aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis zu gewähren.

(8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) mit den Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GBl. S. 113, ber. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten hinsichtlich des Alters- und Hinterbliebenengeldes entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 werden durch die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten neuen Anlagen 6 bis 13 und 15 ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911) wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „82 Euro“ durch die Angabe „84,64 Euro“ ersetzt.
2. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,78 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.
3. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.
4. In § 67 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,92 Euro“ ersetzt.
5. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.
6. In § 67 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.
7. In § 67 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,59 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.
8. In § 67 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
9. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1,78 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.
10. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.
11. In § 95 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „0,89 Euro“ durch die Angabe „0,92 Euro“ ersetzt.
12. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „1,21 Euro“ ersetzt.
13. In § 95 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.
14. In § 95 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „0,59 Euro“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.
15. In § 95 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 15. März 2011 (GBl. S. 103, 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „2,97 Euro“ durch die Angabe „3,01 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe „2,97 Euro“ durch die Angabe „3,01 Euro“ ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,44 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, Artikel 4 und Artikel 5 treten am 1. März 2012 in Kraft.

Anlage
(zu Artikel 3 Nummer 2)

„Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	1.886,92	1.952,82	2.004,03	2.055,21	2.106,43	2.157,62	2.208,84	2.260,05	2.311,25	2.362,46	4-Jahres-Rhythmus	
A 6	1.930,18	1.986,40	2.042,63	2.098,85	2.155,05	2.211,27	2.267,52	2.323,73	2.379,93	2.436,13	4-Jahres-Rhythmus	
A 7	2.012,35	2.062,89	2.133,65	2.204,39	2.275,11	2.345,85	2.416,63	2.467,12	2.517,66	2.568,20	4-Jahres-Rhythmus	
A 8		2.134,69	2.195,12	2.285,78	2.376,43	2.467,07	2.557,77	2.618,20	2.678,63	2.739,09	4-Jahres-Rhythmus	
A 9		2.270,39	2.329,88	2.426,63	2.523,37	2.620,13	2.716,88	2.783,40	2.849,93	2.916,43	4-Jahres-Rhythmus	
A 10		2.441,70	2.524,34	2.648,30	2.772,27	2.896,24	3.020,23	3.102,87	3.185,51	3.268,14	4-Jahres-Rhythmus	
A 11			2.805,47	2.932,50	3.059,52	3.186,54	3.313,57	3.398,26	3.482,92	3.567,63	4-Jahres-Rhythmus	
A 12				3.164,10	3.315,51	3.466,97	3.618,40	3.719,37	3.820,31	3.921,29	4-Jahres-Rhythmus	
A 13					3.710,52	3.874,05	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4-Jahres-Rhythmus	
A 14					3.943,08	4.155,14	4.367,20	4.508,58	4.649,97	4.791,33	4-Jahres-Rhythmus	
A 15						4.563,34	4.796,48	4.983,02	5.169,53	5.356,07	4-Jahres-Rhythmus	
A 16						5.033,77	5.303,42	5.519,17	5.734,91	5.950,62	4-Jahres-Rhythmus	

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 7
(zu § 28)**Landesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5.729,13
B 2	6.655,00
B 3	7.046,98
B 4	7.457,50
B 5	7.928,50
B 6	8.373,28
B 7	8.805,94
B 8	9.256,87
B 9	9.816,77
B 10	11.555,50
B 11	12.003,61

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. August 2012

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11										
R 1	3.792,66	3.878,76	4.100,85	4.322,93	4.545,00	4.767,10	4.989,19	5.211,26	5.433,36	5.655,44	5.877,52
R 2			4.632,48	4.854,53	5.076,63	5.298,72	5.520,81	5.742,91	5.964,95	6.187,05	6.409,11

R 3	7.046,98
R 4	7.457,50
R 5	7.928,50
R 6	8.373,28
R 7	8.805,94
R 8	9.256,87

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 9
(zu § 37)**Landesbesoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	4.650,68	5.612,29

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 10
(zu § 99)**Landesbesoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.165,38	3.274,43	3.383,45	3.492,45	3.601,50	3.710,52	3.819,53	3.928,55	4.037,58	4.146,60	4.255,62	4.364,66	4.473,70	4.582,71	
C 2	3.172,16	3.345,93	3.519,69	3.693,45	3.867,19	4.040,94	4.214,71	4.388,45	4.562,19	4.735,95	4.909,68	5.083,43	5.257,19	5.430,94	5.604,69
C 3	3.487,03	3.683,76	3.880,50	4.077,26	4.273,98	4.470,72	4.667,43	4.864,18	5.060,91	5.257,66	5.454,38	5.651,11	5.847,85	6.044,57	6.241,32
C 4	4.413,24	4.610,99	4.808,76	5.006,53	5.204,32	5.402,08	5.599,85	5.797,57	5.995,36	6.193,11	6.390,91	6.588,64	6.786,41	6.984,18	7.181,96

Gültig ab 1. März 2012

Anlage 11
(zu § 79)**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	984,44
A 9 bis A 11	1.038,84
A 12	1.179,71
A 13	1.211,76
A 13 mit Strukturzulage	1.246,95

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und
die Anwärter, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	124,96
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	109,25
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	329,86
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	57,06

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10,
ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro.
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Prozentsatz
§ 44		204,74
§ 45	Absatz 1	309,67
	Absatz 2	154,84
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	18,90
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	73,92
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	82,14
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	82,14
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1 und 4	65,08
	3	35,29
A 6	1	35,29
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiebsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	123,24
A 9	1 und 4	262,75
	5	123,24
A 10	1	96,09

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
A 11	3	183,06
A 12	2	152,62
A 13	4	103,22
	5	183,06
	9 und 10	267,01
A 14	1 und 3	183,06
A 15	1	183,06
	6	122,04
	7	305,05
	8	309,67
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1	202,40
	2 bis 5	309,67
R 2	1	202,40
	4 bis 10	309,67
R 3	1 und 5	309,67
Landesbesoldungsordnungen A, B und C		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5 (kw)	2	35,29
A 9 (kw)	1	262,75
A 13 (kw)	4	183,06
A 14 (kw)	2	183,06
	3	269,12
A 15 (kw)	1	122,04
	2	382,94
	3	477,83
	4	183,06
B 3 (kw)	1	244,03

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2012

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	13,02
A 9 bis A 12	17,89
A 13 bis A 16	24,66
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	16,64
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	20,61
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	24,47
Beamte des höheren Dienstes	28,60

Diese Beiträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sind die Bezüge der Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) im Vorgriff auf das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 10. März 2011 ab 1. April 2011 um linear 2 Prozent angepasst worden. Ziel des Gesetzentwurfs ist die endgültige Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich.

Bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse konnte von einer Regelungsfolgenabschätzung einschließlich Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3 der VwV-Regelungen abgesehen werden, da die Durchführung einer solchen Maßnahme nach § 16 LBesGBW bzw. § 11 LBeamVGBW gesetzlich vorgegeben ist und daher insoweit kein Gestaltungsspielraum besteht.

Anpassung 2012

Die Besoldung und Versorgung soll im Jahr 2012 linear um 1,2 Prozent erhöht werden. Die zum 1. April 2011 im Vorgriff auf das Tarifergebnis erfolgte lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung um 2,0 Prozent wird im Jahr 2012 in dieser Höhe voll wirksam (Basiseffekt) und liegt damit um 0,5 Prozent über dem Tarifergebnis des Jahres 2011 (lineare Erhöhung der Entgelte um 1,5 Prozent). Bei der Anpassung im Jahr 2012 muss daher das Tarifergebnis (1,9 Prozent) um die um 0,5 Prozent höhere lineare Anpassung vermindert werden. Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind von der linearen Anpassung um 1,4 Prozent 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld lediglich um 1,2 Prozent erhöhen. Die um 1,2 Prozent linear angepassten Grundgehälter sollen – entsprechend dem Tarifergebnis für das Jahr 2012 – zudem um einen Sockelbetrag von 17 Euro, die Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag von 6 Euro erhöht werden.

Zur Erzielung eines Einsparbetrags im Jahr 2012 in Höhe von rd. 100 Mio. Euro soll die Anpassung im Vergleich zum Tarifbereich zeitlich hinausgeschoben werden. Für die Anwärter und die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 soll die Anpassung zum 1. März 2012, für die übrigen Beamten zum 1. August 2012 erfolgen.

Einmalzahlung im Jahr 2011

Die gegenüber dem Tarifbereich um 0,5 Prozentpunkte höhere lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und der Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld ab 1. April 2011 soll durch eine entsprechend verminderte Einmalzahlung für das Jahr 2011 an die Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld ausgeglichen werden. Im übrigen soll die Einmalzahlung sozial gestaffelt an Beamte und Versorgungsempfänger der Landesbesoldungsordnung A, der Besol-

dungsgruppen R 1 und R 2, W 1 und W 2, C 1 kw bis C 3 kw sowie an Anwärter erfolgen. Versorgungsempfänger und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld dieser Besoldungsgruppen erhalten die Einmalzahlung entsprechend ihrem Ruhegehalts- bzw. Anteilssatz. Empfänger von Amtsbezügen, Beamte der Landesbesoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw sowie Versorgungsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung aus diesen Besoldungsgruppen sollen keine Einmalzahlung erhalten.

Kosten

Die nach Besoldungsgruppen sozial gestaffelte Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger und an Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld führt beim Land zu einmaligen Personalmehrausgaben gegenüber 2010 von rund 43,3 Mio. Euro im Jahr 2011.

Die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamten, Richter, Versorgungsempfänger und der Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld um 1,2 Prozent, die Zuführung von 0,2 Prozent an die Versorgungsrücklage und die Erhöhung der Grundgehälter bzw. der Anwärtergrundbeträge um die Sockelbeträge von 17 Euro bzw. 6 Euro im Jahr 2012 führen gegenüber 2011 (unter Berücksichtigung der linearen Steigerung zum 1. April 2011 um 2 Prozent) zu weiteren Personalmehrausgaben von rund 102,3 Mio. Euro beim Land.

Die Mehrausgaben gegenüber den bisherigen Planungen im Landesbereich wurden im Rahmen des Vierten Nachtrags 2011 in Höhe von 40 Mio. Euro beziehungsweise im Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2012 in Höhe von 22 Mio. Euro bereits berücksichtigt.

Die Mehrkosten bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betragen rund 6,6 Mio. Euro im Jahr 2011 und rund 15,5 Mio. Euro im Jahr 2012.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2012

1. § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfänger ist mit dem des BVAnpGBW 2011 identisch.

2. § 2 (Anpassung der Besoldung im Jahr 2012)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift erhöhen sich im Jahr 2012 die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage, die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung und die Anwärtergrundbeträge linear um 1,2 Prozent. Dabei ist die Zuführung von 0,2 Prozent der linearen Anpassung an die Versorgungsrücklage nach § 17 Absatz 2 LBesGBW bereits berücksichtigt. Entsprechend zum Tarifbereich werden die linear erhöhten Grundgehälter und Anwärtergrundbeträge noch um einen Sockelbetrag von 17 Euro respektive von 6 Euro bei den Anwärtergrundbeträgen erhöht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 1,2 Prozent angepasst werden sollen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll die Erhöhung der Grundgehaltssätze um einen Sockelbetrag von 17 Euro auch bei den für bestimmte Hochschullehrer noch zur Anwendung kommenden Grundgehaltssätzen nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen erfolgen.

Zu Absatz 4

Nach § 17 Absatz 2 LBesGBW sind von der linearen Anpassung nach § 16 LBesGBW, die mit 1,4 Prozent ermittelt wurde, 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zuzuführen, weshalb sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld lediglich um 1,2 Prozent erhöhen.

Zu Absatz 5

Die lineare Anpassung wird gegenüber dem Tarifergebnis zeitlich hinausgeschoben und erfolgt unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Für die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und für die Anwärter erfolgt die Erhöhung zum 1. März 2012. Für die übrigen Besoldungsgruppen erfolgt die Anpassung zum 1. August 2012. Die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 werden aus Gründen der Vereinfachung einheitlich zum 1. März 2012 angepasst.

3. § 3 (Anpassung der Versorgung im Jahr 2012)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1,2 Prozent im Jahr 2012, zeitlich entsprechend der Anpassung der Besoldung gestaffelt. Die Vorschrift erfasst auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die durch die Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Versorgungsempfänger nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Abs. 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

4. § 4 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge um 1,2 Prozent mit ein.

5. § 5 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW ist zu dynamisieren. Er wird vom Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bis zum Eintritt in den Ruhestand mit den um 0,1 gekürzten Anpassungssätzen multipliziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Dynamisierung um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben wird.

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist in einen Prozentsatz umzurechnen, mit dem die Kürzungsbeträge zu dynamisieren sind. § 5 sieht dafür eine Pauschalregelung vor. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Besoldungsgruppen werden durch eine Aufteilung in vier Gruppen ausgeglichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Altersgeld.

Artikel 2 Gesetz über die Einmalzahlung in 2011

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 regeln in Verbindung mit Absatz 3 den Empfängerkreis der Einmalzahlung sowie die Voraussetzungen für die Gewährung der Einmalzahlung. Wie im Tarifbereich soll hierbei auf die Verhältnisse im Monat April 2011 abgestellt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beträge der Einmalzahlung. Zum Ausgleich der um 0,5 Prozent höheren Anpassung im Beamtenbereich im Jahr 2011 gegenüber dem Tarifbereich soll die Einmalzahlung im Beamtenbereich gegenüber dem Tarifbereich entsprechend vermindert werden. Der höchste Betrag der Einmalzahlung beträgt daher bei den Beamten und Richtern 280 Euro gegenüber 360 Euro im Tarifbereich. Zudem soll die Einmalzahlung nach Besoldungsgruppen sozial gestaffelt werden. Bei der Staffelung nach Absatz 3 wurde berücksichtigt, dass die gegenüber dem Tarifbereich für das Jahr 2011 um 0,5 Prozent höhere Anpassung sich um so mehr auswirkt, je höher die Besoldungsgruppe ist. Die Beträge sind daher bei den unteren Besoldungsgruppen am höchsten und nehmen nach oben hin ab; Besoldungsempfänger in den höchsten Besoldungsgruppen sollen keine Einmalzahlung erhalten. Beamte in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B, der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw sowie Empfänger von Amtsbezügen sollen daher keine Einmalzahlung erhalten.

Bei den Einmalzahlungen an Anwärter und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen soll entsprechend verfahren werden. Bei den Anwärtern beträgt die Einmalzahlung höchstens 90 Euro während im Tarifbereich 120 Euro gezahlt wurden; auch hier ist die Einmalzahlung sozial gestaffelt. Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten die Einmalzahlung nur dann, wenn der Anspruch in einer nach § 88 Satz 7 LBesGBW erlassenen Rechtsverordnung ausdrücklich normiert ist.

Zu Absatz 4

Bei Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit soll die Einmalzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. Maßgebend sollen auch hierfür die Verhältnisse im Monat April 2011 sein.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält eine Konkurrenzregelung, durch die sichergestellt werden soll, dass die Einmalzahlung den Berechtigten nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus soll die Einmalzahlung nicht gewährt werden, wenn die Berechtigten bereits eine entsprechende Einmalzahlung aus einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Einmalzahlung für Versorgungs-, Altersgeld oder Hinterbliebenengeldempfänger nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Besoldungsgruppen, die im aktiven Dienst nicht mehr vorkommen, aber die Berechnungsgrundlage von Versorgungsbezügen bilden, ordnet Absatz 6 Satz 2 konkreten, in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen zu. Für den in Absatz 6 Satz 5 genannten Personenkreis muss eine Pauschalierung vorgenommen werden, da eine Anknüpfung an einen Ruhegehaltssatz hier nicht möglich ist.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält weitere Konkurrenzvorschriften für den Bereich der Versorgungsempfänger. Sätze 1 bis 4 regeln das Verhältnis von Ansprüchen aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen; Satz 5 betrifft das zeitliche Zusammentreffen von Ansprüchen aus gleichen Rechtsverhältnissen (z. B. mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfänger). Die Vorschrift regelt ferner eine Aufstockung der Einmalzahlung für den Fall, dass die Einmalzahlung bei Anwendung der Sätze 1 bis 5 betragsmäßig geringer ist, als sie bei Zugrundelegung des nachrangigen Rechtsverhältnisses wäre.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass die Einmalzahlung bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1:

Nach § 11 LBeamtVGBW ist für den Fall, dass die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert werden, das Alters- und Hin-

terbliebengeld entsprechend zu regeln. Dies bedeutet, dass auch bei Anpassungen des Alters- und Hinterbliebenengeldes Zuführungen zu dem bestehenden Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg“ vorzunehmen sind. In § 17 LBesGBW wird daher klargestellt, dass die Regelungen über die Versorgungsrücklage sowohl für die Empfänger als auch für die Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenengeld entsprechend gelten.

Zu Nummer 2:

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 dieses Gesetzentwurfs ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 13 und 15 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. März 2011 (GBl. S. 113, ber. S. 142). Die Anlagen enthalten die ab dem 1. März 2012 beziehungsweise ab dem 1. August 2012 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, Anwärtergrundbeträge, Amtszulagen, Mehrarbeitsvergütung sowie für den Familienzuschlag und die Strukturzulage.

Artikel 4 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Der Kinderzuschlag nach §§ 66, 94 LBeamVGWB und der Pflege- und Kinderergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamVGWB werden linear angepasst.

Artikel 5 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Beträge in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 (bestimmte Fälle des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des lageorientierten Dienstes) sowie in § 13 (Pflege von Schwerbrandverletzten) der Erschwerniszulagenverordnung sollen erhöht werden. Diese Beträge wurden schon bisher – zuletzt im BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) – regelmäßig linear angepasst.

Artikel 6 Berechnungsvorschriften

Die Vorschrift entspricht der Rundungsregelung in § 4 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Änderung des § 17 LBesGBW (Artikel 3 Nummer 1) soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten, da auch das Versorgungsrücklagengesetz, das nähere Regelungen zur Durchführung des § 17 LBesGBW enthält, zum gleichen Zeitpunkt entsprechend angepasst wird. Die Zuschläge (Kinderzuschlag, Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag), die Artikel 4 anpasst, sind der Höhe nach besoldungsgruppenunabhängig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung tritt Artikel 4 daher einheitlich für alle Bezügeempfänger am 1. März 2012 in Kraft. Artikel 5 legt als Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Anpassung der Beträge der Erschwerniszulagenverordnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitlich für alle Bezügeempfänger den 1. März 2012 fest.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg
- die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Erzdiözese Freiburg
- die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

Von den angehörten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Kommunalen Landesverbände wurde die Übertragung des Tarifergebnisses für die Jahre 2011 und 2012 auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich grundsätzlich begrüßt. Sie haben sich jedoch überwiegend gegen eine zeitliche Verschiebung der Bezügeanpassung ausgesprochen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anliegen wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Ablehnung von Sonder- opfern der Beamten zum Zwecke der Konsoli- dierung des Landeshaus- halts bei unerwartet hohen Steuermehrein- nahmen	Landesregierung mit Begründung Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich um kein Sonderopfer der Beamten, da zur Deckung der Haushaltslücke in 2012 überwiegend Kürzungen in anderen Ausgabenbereichen vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können – trotz der verbesserten Steuereinnahmen – im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben.
2		Lineare Anpassung der Er- schwermisszulagen für alle Dienste zu ungünstigen Zeiten	Eine Differenzierung bei der Besoldungsanpas- sung zwischen den ver- schiedenen Diensten zu ungünstigen Zeiten sei nicht sachgerecht. Zu- mindest müssten die zwei betragsmäßig gleichen Zulagen beide dynamisiert werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine lineare Anpassung der Erschwermisszulagen für alle Dienste zu ungünstigen Zeiten ist aus fiskalischen Gründen derzeit nicht umsetzbar. Es werden die Zulagen für diejenigen Dienste dynamisiert, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden. Gleiche Zulagenbeträge rechtfertigen nicht automatisch eine gleiche Behandlung der jeweiligen Dienste bei einer Dynamisierung; zumal die Zulage für bestimmte Nächte erst im Rahmen der Dienstrechtsreform um mehr als 100 Prozent erhöht wurde.

3		Einführung einer Rücklage für Altersgeld, der die aufgrund der Einführung eines Altersgeldes zunächst ersparten Kosten für eine Nachversicherung umgehend und in voller Höhe zuzuführen sind.	Die Trennung der Systeme dürfe nicht zu einer scheinbaren Entlastung des Staatshaushalts führen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die gegebenenfalls ersparten Nachversicherungsbeiträge verbleiben dem Gesamthaushalt, aus dem letztlich auch die Finanzierung der Ausgaben für die Versorgung und das Altersgeld erfolgt.
4	Bund Deutscher Kriminalbeamter	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Solche Spareinschnitte seien – gepaart mit Eingriffen bei der Beihilfe und der Anknüpfung weiterer struktureller Maßnahmen – den Beamten bei verbesserten Steuereinnahmen nicht mehr vermittelbar.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Nullverschuldung 2012 kann nur dann gelingen, wenn alle Ausgabenbereiche des Landeshaushalts in die Sparüberlegungen einbezogen werden. Mit einem Anteil von 40 Prozent bilden die Personalausgaben den größten Ausgabenblock des Landes. Zur Schließung der Deckungslücke in 2012 sind deshalb – neben Einsparungen bei den Sachausgaben – auch Kürzungen bei den Personalausgaben nicht zu vermeiden.
5	Deutscher Gewerkschaftsbund	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Zur Vermeidung von Einkommensverlusten seien Tarifergebnisse zeit- und wirkungsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen. Dies gelte insbesondere in Verbindung mit den vorgesehenen Einschnitten bei der Beihilfe. Zur Haushaltskonsolidierung solle durch entsprechende Maßnahmen die Einsparungsseite verbessert werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich um kein Sonderopfer der Beamten, da zur Deckung der Haushaltslücke in 2012 überwiegend Kürzungen in anderen Ausgabenbereichen vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können – trotz der verbesserten Steuereinnahmen – im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben. Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung um wenige Monate hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.

6		Einbeziehung der Stellenzulagen in die Besoldungsanpassung	Vermeidung einer Entwertung der Stellenzulagen	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Stellenzulagen nehmen – mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage (jetzt Strukturzulage) – seit dem Jahr 1999 nicht mehr an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Diese Verfahrenspraxis wird weiterhin beibehalten, da eine Dynamisierung der Stellenzulagen zu erheblichen Mehrkosten führen würde.</p>
7		Gesonderte Einmalzahlung für jede Stufe jeder Besoldungsgruppe	Bei den Einmalzahlungen sei die Umsetzung des Tarifergebnisses nicht wirkungsgleich erfolgt, weil die Staffeln nach Besoldungsgruppen die oberen Besoldungsgruppen benachteiligen würde.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung differenziert aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur nach Besoldungsgruppen und nicht zusätzlich noch nach Stufen. Sie basiert durchgängig auf einer Mittelwertberechnung der Beträge aus der Anfangs- und der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Dies hat auf Grund der Struktur der Grundgehaltstabelle zwangsläufig zur Folge, dass sich bei den aufsteigenden Gehaltsgruppen nach oben hin geringere Beträge ergeben. Eine solche soziale Staffelnung ist Ziel des Gesetzentwurfs.</p>
8		Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung sollte nicht darauf abgestellt werden, dass die Besoldungsempfänger an mindestens einem Tag im Monat April 2011 anspruchsberechtigt waren.	Die Bezugnahme auf einen zurückliegenden Zeitraum wird als problematisch angesehen. Hierdurch würden die während des Monats April beurlaubten Beamten die Möglichkeit verlieren, ihren Urlaub zu verlegen, um die Einmalzahlung zu erhalten.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Anspruchsvoraussetzung entspricht der Regelung im Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2011. Da den Besoldungsempfängern des Landes auf dieser Grundlage die Einmalzahlung bereits abschlagsweise ausgezahlt wurde, ist eine Änderung nicht vorgesehen (Vermeidung von Verwaltungsaufwendigen Rückforderungsverfahren).</p>

9	Lineare Anpassung aller tätigkeitsorientierter Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung des Landes und Erhöhung auf das Zulageniveau beim Bund	Eine Differenzierung bei der Besoldungsanpassung zwischen den verschiedenen tätigkeitsorientierten Zulagen sei nicht sachgerecht. Die im Vergleich zum Bund niedrigeren Zulagensätze des Landes würden zu einer Schlechterstellung der Landesbeamten führen und stellen z. B. bei gemeinsamen Polizeieinheiten eine Benachteiligung dar.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine lineare Anpassung aller tätigkeitsorientierten Zulagen ist aus fiskalischen Gründen derzeit nicht umsetzbar. Es werden die Zulagen für diejenigen Dienste dynamisiert, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Anhebung der Zulagensätze auf das Niveau des Bundes wäre eine strukturelle Änderung, die aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen der damit verbundenen erheblichen Mehrkosten derzeit nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der Dienstrechtsreform haben die Polizeibeamten von einer strukturellen Änderung profitiert, indem die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Polizeibereich durch die Zulage für lageorientierten Dienst ersetzt und die Zulage für bestimmte Nächte um mehr als 100 Prozent erhöht wurde. Im Übrigen hat die Landesregierung anderen Maßnahmen Vorrang eingeräumt. Weitere Mittel für strukturelle Änderungen stehen nicht zur Verfügung.</p>
10	Streichung des § 23 LBesGBW	Die Absenkung der Eingangsbesoldung senke die Attraktivität insbesondere in Berufen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen. Sie sei damit kontraproduktiv für die Fachkräftegewinnung des Landes.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Diese Forderung des DGB ist nicht neu. Der DGB hat sie bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Dienstrechtsreform vorgetragen. Die Absenkung der Eingangsbesoldung wurde vom Besoldungsgesetzgeber gleichwohl aus Kostengründen unverändert beibehalten. Eine Streichung des § 23 LBesGBW ist auch weiterhin angesichts der finanziellen Lage des Landes (Schließung der Deckungslücken, Nullverschuldung des Landes bis spätestens 2020) nicht vertretbar.</p>

11		Angleichung der Arbeitszeit der Beamten an die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten	Die Tarifbeschäftigten des Landes arbeiten nur 39,5 Stunden pro Woche (Beamte bisher 41 Stunden pro Woche).	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es bestehen derzeit aus Kostengründen keine Bestrebungen, die Arbeitszeit der Beamten an die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten anzupassen.
12	Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg	Höhere lineare Anpassung der Bezüge zum 1. Januar 2012	Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung und der gestiegenen Inflationsrate	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Das Tarifergebnis 2012 für die Beschäftigten der Länder soll auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich des Landes übertragen werden. Die Differenz von 0,7 Prozentpunkten bei der linearen Erhöhung ergibt sich aus dem Ausgleich der im Jahr 2011 um 0,5 Prozentpunkte höheren Anpassung im Besoldungs- und Versorgungsbereich und in Höhe von 0,2 Prozentpunkten aus der Zuführung an die gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsrücklage. Eine höhere Anpassung der Bezüge kommt aus Kostengründen nicht in Betracht.
13		Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Die zeitlich verzögerte Bezügeanpassung sei unsozial, weil sie nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung um wenige Monate hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.
14		Die Einmalzahlung sollte in der Besoldungsgruppe R 1 in den – Stufen 1 und 2 160 € – Stufen 3 bis 5 150 € und – ab Stufe 6 120 € betragen.	In den ersten Stufen entspricht die Besoldungsgruppe R 1 der Besoldung von A 13, dann der von A 14 und ab der Stufe 6 der von A 15. Die für diese Besoldungsgruppen maßgebenden Einmalzahlungen sollten daher auch innerhalb der	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einmalzahlung differenziert aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur nach der Besoldungsgruppe und nicht zusätzlich noch nach der Stufe. Die Festsetzung basiert auf einer Mittelwertberechnung der Beträge aus der Anfangs- und der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Dies hat naturgemäß zur Folge, dass Besoldungsempfänger in den niedrigeren Stufen etwas begünstigt und in den höheren Stufen etwas benachteiligt werde. Diese

15	Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Stufen von Besoldungsgruppe R 1 gelten. Im Bereich der Richterbesoldung sei von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen. Die Maßnahme trage außerdem nicht zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei (Einmaleffekt nur in 2012).	Auswirkung ergibt sich bei allen Besoldungsgruppen. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass die Richterbesoldung gegenüber der Beamtenbesoldung nicht mehr amtsangemessen wäre. Soweit der Beruf der Richter und Staatsanwälte Besonderheiten aufweist, sind diese bei der Amteinstufung berücksichtigt. Außerdem wurden im Rahmen der Dienstrechtsreform auch im Bereich der R-Besoldung strukturelle Verbesserungen vorgenommen. Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung um wenige Monate hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.
16		Verzicht auf die Staffe lung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung	Aus dem Alimentationsgrundsatz lasse sich die Berücksichtigung sozialer Komponenten nicht ableiten.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind.

17	Gemeindetag Baden-Württemberg	Verzicht auf die Staffelnung nach Besoldungsgruppen bei einem zeitlichen Hinausschieben der Bezügeanpassung	Aus dem Alimentationsgrundsatz lasse sich die Berücksichtigung sozialer Komponenten nicht ableiten.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es nicht sachwidrig, bei einer zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung nach Besoldungsgruppen zu differenzieren, da die Empfänger höherer Bezüge von allgemeinen Preissteigerungen, zu deren Ausgleich die lineare Bezügeanpassung beitragen soll, in der Regel weniger stark betroffen sind.
18		Verzicht auf Sockelbetrag	Vermeidung einer dauerhaften strukturellen Nivellierung der Besoldung	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Das Tarifergebnis soll auch in Bezug auf die Erhöhung der Grundgehaltsbeträge um eine Sockelbetragswirkungsgleich auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen werden.
19		Einheitliche Einmalzahlung in allen Besoldungsgruppen	Die degressiv gestaffelte Einmalzahlung bevorzuge die unteren Besoldungsgruppen und gebe der Zahlung den Charakter einer Sozialleistung ohne Funktions- und Leistungsbezug.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Staffelnung berücksichtigt als soziale Komponente, dass die unteren Besoldungsgruppen von den allgemeinen Preissteigerungen stärker betroffen sind. Im übrigen wirken sich die Einmalzahlungen nicht auf das Gefüge der Grundgehaltstabellen aus.
20		Stärkere Besoldungsanreize für qualifizierte Nachwuchskräfte	Abbau des Fachkräftemangels	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Strukturelle Änderungen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
21		Beteiligung bereits vor Einleitung des förmlichen Anhörungsverfahrens	Frühzeitige besoldungspolitische Abstimmung zwischen dem Land und den kommunalen Dienstherren	Die Beteiligung der kommunalen Landesverbände ist in § 90 LBG geregelt. Nach dieser Regelung wurde hier verfahren.

22	Landkreistag Baden-Württemberg	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	Ablehnung von Sonderopfern der Beamten zum Zwecke der Konsolidierung des Landeshaushalts bei unerwartet hohen Steuermehreinnahmen	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich um kein Sonderopfer der Beamten, da zur Deckung der Haushaltslücke in 2012 überwiegend Kürzungen in anderen Ausgabenbereichen vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können – trotz der verbesserten Steuereinnahmen – im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben.</p> <p>Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung um wenige Monate hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.</p>
23	Städtetag Baden-Württemberg	Verzicht auf ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung	<p>Ablehnung von Sonderopfern der Beamten zum Zwecke der Konsolidierung des Landeshaushalts bei unerwartet hohen Steuermehreinnahmen</p> <p>Die Maßnahme trage außerdem nicht zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei (Einkommenseffekt nur in 2012).</p>	<p>Bei der Verschiebung der Bezügeanpassung handelt es sich um kein Sonderopfer der Beamten, da zur Deckung der Haushaltslücke in 2012 überwiegend Kürzungen in anderen Ausgabenbereichen vorgenommen werden. Bei den erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen können – trotz der verbesserten Steuereinnahmen – im Hinblick auf die Ausgabenstruktur des Landeshaushalts die Personalausgaben nicht außen vor bleiben.</p> <p>Ein zeitliches Hinausschieben der Bezügeanpassung um wenige Monate hat keine dauerhaften Auswirkungen und führt nicht zu einer Abkoppelung von der allgemeinen Einkommensentwicklung. Eine solche Maßnahme ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig.</p>